

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Das kommunale Wahlrecht der Frauen in den deutschen
Bundesstaaten**

Apolant, Jenny

Leipzig ; Berlin, 1918

Fürstentum Reuß ältere Linie

urn:nbn:de:bsz:31-91534

männlichen Geschlechtes gewählt werden, die über 25 Jahre alt sind, die zur Ausübung des Amtes erforderliche geistige und körperliche Gesundheit und Befähigung besitzen und bei denen nicht Verhältnisse der im § 4 des Landtagswahlgesetzes vom 8. Januar 1913 erwähnten Art vorliegen. § 35 Abs. 2—4 finden entsprechende Anwendung. Die im § 36 erwähnten Beamten müssen im Falle der Annahme der Wahl ihr bisheriges Amt niederlegen.

Nichtbürger erwerben mit dem Eintritt in den Gemeindevorstand das Bürgerrecht.

Fürstentum Reuß ältere Linie.

Gemeindeordnung für das Fürstentum Reuß ältere Linie
vom 25. Januar 1871.

Art. 20. Gemeindeglieder sind diejenigen selbständigen Personen, die entweder Wohngebäude im Gemeindebezirk besitzen oder innerhalb desselben ohne Grundbesitz ihren wesentlichen Aufenthalt in selbständigen Verhältnissen haben.

Art. 22. Die Gemeindegliedschaft verleiht, außer dem allgemeinen Anspruch auf obrigkeitlichen Schutz, 1. die Befugnis der bestimmungsgemäßen Benutzung der öffentlichen Anstalten der Gemeinde, soweit nicht nach den Ortsstatuten einzelne oder einzelne Klassen von Gemeindegliedern ausschließliche oder vorzügliche Rechte darauf haben; 2. soweit ein Bürgerrecht im Orte nicht besteht, a) das Recht der Mitbenutzung und Teilnahme am Gemeindegute, sofern nicht dessen Nutzungen nach den Ortsstatuten, Gewohnheit, Vertrag oder Erkenntnis einzelnen oder einzelnen Klassen von Gemeindegliedern anfallen, b) für männliche reichsangehörige Gemeindeglieder, welche entweder ein Wohngebäude im Gemeindebezirk eigentümlich erworben haben oder länger als drei Jahre im Gemeindebezirk wesentlich wohnhaft gewesen sind, das Recht der Abstimmung über Gemeindeangelegenheiten im allgemeinen, insbesondere aber bei Wahlen zu Gemeindeämtern, ingleichen der Wählbarkeit zu solchen nach Maßgabe der hierfür bestehenden Vorschriften. Der Anfangspunkt der vorgenannten dreijährigen Zeitperiode fällt mit dem Datum des Meldescheins (Art. 21) zusammen. Die Fortdauer des angefangenen Aufenthaltes wird vermutet.

Art. 25. Bürger sind diejenigen selbständigen Gemeindeglieder, welche das Bürgerrecht erworben haben.

Art. 26. Das Bürgerrecht umfaßt, außer den allgemeinen Befugnissen der Gemeindeglieder, folgende besondere Rechte: 1. das Recht der Mitbenutzung und Teilnahme am Gemeindegute, soweit nicht dessen Nutzungen nach den Ortsstatuten, Gewohnheit, Vertrag oder Erkenntnis einzelnen oder einzelnen Klassen von Gemeindegliedern anfallen; 2. für die männlichen Bürger das Recht der Abstimmung über Gemeindeangelegenheiten im allgemeinen, insbesondere bei Wahlen zu Gemeindeämtern, ingleichen der Wählbarkeit zu solchen nach Maßgabe der hierfür bestehenden Vorschriften.

Art. 28. Inwieweit Bürgerwitwen die ihren verstorbenen Ehemännern zuständig gewesene Mitbenutzung und Teilnahme am Ge-

meinegute (Art. 26) während der Dauer des Witwenstandes fortsetzen, richtet sich nach eines jeden Orts Gewohnheit oder Statut.

Art. 50. Die Erwerbung des Bürgerrechts setzt wesentlich voraus: 1. eine physische Person, 2. rechtliche Selbständigkeit und eine selbständige Nahrung, mag dieselbe auf Grundbesitz, Kapitalbesitz, Rentenbezug, Gewerbebetrieb, Bedienstigung oder auf anderen Erwerbsquellen beruhen. Im übrigen wird weder durch Geburt, Geschlecht, Beruf, Religion noch durch sonstige persönliche Verhältnisse ein Unterschied in der Berechtigung und Verpflichtung zur Gewinnung des Bürgerrechts gemacht.

Art. 46 (Abs. 1). Stimmberechtigt sind alle männlichen Personen, welche sich im Besitz der stimmfähigen Gemeindegliedschaft (Art. 22) und, wo ein Bürgerrecht besteht, auch des Bürgerrechts befinden, und denen nicht einer der im § 56 der Verfassungsurkunde angegebenen Behinderungsgründe entgegensteht.

Ausnahmsweise steht ein Stimmrecht zu: 1. den juristischen Personen in den Gemeinden, in deren Bezirk sie Grundstücke besitzen oder Gewerbe betreiben; 2. denjenigen, welche in einer Gemeinde mehr als einer der drei höchstbesteuerten Gemeindeglieder bzw. Bürger an direkten Staatsabgaben entrichten, ohne nach vorstehendem schon im Besitze des Stimmrechts zu sein. Es beschränkt sich dieses Stimmrecht jedoch nur auf die in der Gemeindeversammlung stattfindende Beratung über die Ausschreibung der sie mit betreffenden Gemeindegliedschaften, einschließlich der Erhebungsweise und über deren unmittelbare Veranlassung sowie auf die Teilnahme an den Gemeindegliedschaften; 3. Frauen und Bevormundete in dem in Art. 138 bezeichneten Falle; 4. Sturgenossen in dem gleichen Falle.

Art. 48. Die Ausübung des Stimmrechtes muß in der Regel in Person bewirkt werden. Bevollmächtigte sind nur in dem Falle des Art. 47 unter 1, im Falle länger andauernder Krankheit bei Eintritt des nach Art. 46 unter 1 und 2 stattfindenden Stimmrechtes und für Rittergutsbesitzer stimmberechtigt. Auch in diesen Fällen muß der Bevollmächtigte an sich stimmberechtigt und als ständiger Stellvertreter bezeichnet sein.

Die Stellvertretung ist dagegen geboten hinsichtlich der Sturgenossen, mit Ausnahme jedoch des in Art. 46 unter 2 gedachten Falles, sowie hinsichtlich der Frauen und Bevormundeten. Für letztere haben deren rechtliche Vertreter das Stimmrecht auszuüben. Ehefrauen werden durch ihre Ehemänner, sofern letztere nicht unter Zustandsvormundschaft stehen, andere Frauenspersonen durch ihre Väter oder Söhne im vermutlichen Auftrage vertreten. Andere Stellvertreter der Frauenspersonen haben sich über den erteilten Auftrag besonders auszuweisen. Niemand darf mehr als eine Vollmacht annehmen.

Art. 65. Wahlberechtigt sind alle diejenigen, welche nach Art. 46, 47, 48 das Stimmrecht ausüben können, wählbar alle männlichen Gemeindeglieder bezüglich Bürger, welche das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben und deren Stimmrecht nicht erloschen ist oder ruht.

Art. 138. Solche Veränderungen im Gemeindehaushalte oder solche neue Einrichtungen und Unternehmungen in der Gemeinde,

welche
anlage
ziehen,
durch
bei der
zur
Art. 5
zehn
welche
erfolge
meinde
Tagen,
regieru
Die
sächlich
berüch

Zu
erwart
höriger
anlage

Da,
einer
Teilna
Vertre
Art. 4
im Ge
meinde
in Ge
1. Abt
Art. 4

Gesetz
17. April

§ 6.
Gemei
und S
tretung
§ 7.
selbstä
das B
gehört
selben
Als
sehen,
2. in
zu ve
3. im
§ 23

welche mittelbar oder unmittelbar die Ausschreibung von Gemeindeanlagen oder eine Erhöhung der bereits ausgeschriebenen nach sich ziehen, können in Landgemeinden auf rechtsverbindliche Weise nur durch die Mehrheit der Beitragspflichtigen beschlossen werden. Der bei derartigen Beschlüssen Minderheit — in den Städten der etwa zur Beschlussfassung einberufenen Gemeindeversammlung (vgl. Art. 57), in den Landorten der Beitragspflichtigen — steht binnen zehn Tagen von der Verkündung des bezüglichen Beschlusses ab, welche durch den Gemeindevorstand öffentlich in üblicher Weise zu erfolgen hat, die Berufung auf die Entscheidung der nächsten Gemeindeaufsichtsbehörde zu. Gegen deren Entscheidung ist binnen zehn Tagen, von der Eröffnung ab gerechnet, Berufung an die Landesregierung zulässig.

Die angerufenen Behörden haben bei ihren Entscheidungen hauptsächlich die Notwendigkeit des in Frage stehenden Beschlusses zu berücksichtigen.

Zu Unternehmungen, welche eine Verteilung des von denselben zu erwartenden Gewinnes an die beitragspflichtigen Gemeindeangehörigen zum Zwecke haben, ist die Ausschreibung von Gemeindeanlagen zulässig.

Da, wo der Beschluß über Angelegenheiten der gedachten Art in einer Gemeindeversammlung gefaßt wird, sind Flurgenossen zur Teilnahme an der Abstimmung durch einen von ihnen zu ihrer Vertretung aus der Gemeinde Bevollmächtigten berechtigt (vgl. Art. 43, 46, 48). Auch Frauen und Bevormundeten steht, wenn sie im Gemeindebezirk mit Grundeigentum angeschlossen oder im Gemeindebezirk persönlich mit Steuern belastet sind, ein Stimmrecht in Gemeindeversammlungen zu, welche über Gegenstände der im 1. Absätze dieses Artikels bezeichneten Art Beschluß fassen (vgl. Art. 46, 48).

Fürstentum Lippe-Detmold.

Gesetz über die Städteordnung für das Fürstentum Lippe vom 17. April 1886 mit den durch Gesetz vom 29. Juli 1907 getroffenen Abänderungen.

§ 6. Das Bürgerrecht besteht in dem Rechte der Teilnahme an den Gemeindevahlen sowie in der Wählbarkeit zu unbesoldeten Ämtern und Funktionen in der Gemeindeverwaltung und Gemeindevertretung.

§ 7. Jeder im Vollbesitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindliche selbständige männliche Angehörige des Deutschen Reiches erwirbt das Bürgerrecht, wenn er seit zwei Jahren der Stadtgemeinde angehört, während dieser Zeit zu den etwaigen Gemeindesteuern derselben beigetragen bzw. direkte Staatssteuern entrichtet hat.

Als selbständig im Sinne dieses Gesetzes sind Personen nicht anzusehen, welche 1. das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder 2. in dem Rechte, ihr Vermögen zu verwalten und über dasselbe zu verfügen, durch gerichtliche Verordnung beschränkt sind oder 3. im Dienste eines andern stehen und keine eigene Wohnung haben.

§ 23. Jeder das Bürgerrecht einer Stadt besitzende Bewohner der